

Informationen zum BAföG



Förderung durch zinsloses Staatsdarlehen nach - § 17 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) -

Welche Förderungsarten gibt es und in welchen Fällen gelten sie?

Zuschuss / Darlehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG)

Ausbildungsförderung wird für eine erste Ausbildung grundsätzlich jeweils zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt, solange du dich innerhalb der Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) befindest und du bisher weder eine Ausbildung abgebrochen noch die Fachrichtung gewechselt hast.

Zuschuss (§ 17 Abs. 2 Satz 2)

Ausschließlich als Zuschuss wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn über die Förderungshöchstdauer hinaus wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren ein Förderungsanspruch gemäß § 15 Abs. 3 BAföG besteht.

Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14 b BAföG sowie Studiengebühren im Rahmen eines Auslandsstudiums werden ebenfalls als Zuschuss gewährt.

Zinsloses Staatsdarlehen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BAföG)

• Mehrfache Ausbildungsabbrüche oder Fachrichtungswechsel

Ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen (kein Zuschuss!) wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn nach mehrmaligen Abbrüchen von Ausbildungen oder mehrfachen Fachrichtungswechseln ein wichtiger Grund hierfür gemäß § 7 Abs. 3 BAföG anerkannt und die andere (neue) Ausbildung gefördert werden kann, und zwar für die Zeit, die sich die Ausbildung hierdurch bedingt verlängert. Liegt ein unabweisbarer Grund für den Abbruch der Ausbildung bzw. Wechsel der Fachrichtung vor, bleibt es bei der Förderungsart Zuschuss / Darlehen.

• Hilfe zum Studienabschluss

Wenn keine Verzögerungsgründe nach § 15 Abs. 3 BAföG für die Verlängerung der Förderungshöchstdauer vorliegen (siehe Infoblatt „Überschreiten der Förderungshöchstdauer“), gibt es die Möglichkeit der Hilfe zum Studienabschluss. Hierbei erhältst du BAföG ebenfalls ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen (kein Zuschuss!). Voraussetzung ist, dass du spätestens innerhalb von vier Fachsemestern nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zur Abschlussprüfung zugelassen worden bist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass du dein Studium innerhalb von 12 Monaten voraussichtlich abschließen kannst. Hierfür musst du, neben einem regulären Weiterförderungsantrag mit den üblichen Formularen eine Zulassungs- und Prognosebescheinigung von deiner Hochschule vorlegen. Alle Formulare dafür erhältst du bei uns.

Bitte wenden!

Wie wird das unverzinsliche Staatsdarlehen zurückgezahlt?

Für die Rückzahlung gelten die zinslosen Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 (Zuschuss / Darlehen) und § 17 Abs. 3 Satz 1 (Voll Darlehen) jeweils als gesonderte Darlehen. Das bedeutet, dass die Darlehen nicht zusammengerechnet werden und die Höchstgrenze von 77 Monatsraten à 130 € (10.010 €) nur für die Normalförderung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 (Zuschuss/Darlehen) gilt. Das Darlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 (Voll Darlehen) muss komplett zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung erfolgt in der Regel fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer des zuerst geförderten Studienganges (zunächst für das Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1, dann für das komplette Darlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1). Ausnahme: Wurde lediglich das Darlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 (Voll Darlehen) bezogen, erfolgt die Rückzahlung bereits drei Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist auf Antrag möglich. Ein Nachlass hierfür ist abhängig von der Höhe der Darlehensrestschuld. Die Darlehensrestschuld erlischt, wenn trotz Bemühungen keine Tilgung binnen 20 Jahren möglich war. Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig, nicht das BAföG-Amt. Weitere Informationen zur Rückzahlung unter www.bundesverwaltungsamt.de.

Erhalten Mitglieder Ihres Haushalts andere Sozialleistungen?

Wichtig: Beziehen Mitglieder deines Haushalts weitere Sozialleistungen, insbesondere Kinderzuschlag (von der Familienkasse), Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (vom Jobcenter) oder Sozialhilfe (vom Sozialamt), lass dich im *Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt* bzgl. der Hilfe zum Studienabschluss bzw. eines alternativen Studienkredites beraten, der für dich vorteilhafter sein kann.

Besteht ein Anspruch auf Wohngeld?

Sofern dir BAföG als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt wurde oder du dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch hast, kannst du einen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen. Ausführliche Informationen zum Wohngeld für Studierende findest du auf den Wohngeld-Seiten der Stadt Hamburg: www.hamburg.de/wohngeld. Weitere Beratung hierzu erhältst auch im *Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSi*: www.studierendenwerk-hamburg.de ~ Studienfinanzierung ~ Studienfinanzierung in besonderen Lebenslagen.

Wir haben diese Informationen sorgfältig für dich zusammengestellt. Wenn du weitere Fragen hast, lass dich gerne im BAföG-Amt beraten.

Dein
STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung